

Satzung des Netzwerks multikultureller Jurist*innen

(Fassung vom 13. Juli 2022)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk multikultureller Jurist*innen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studierendenhilfe durch Unterstützung von Studierenden der Rechtswissenschaften, Referendar*innen und Berufstätigen durch Mentoring-Programme sowie der Aufbau und die Unterhaltung eines Zusammenschlusses von Jurist*innen mit multikulturellem Hintergrund mit dem Ziel des Erfahrungsaustauschs (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
3. Zweck des Vereins ist daneben die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch das Auftreten des Vereins als Interessenvertretung für Jurist*innen mit multikulturellem Hintergrund, durch öffentliche Vorträge, Pressearbeit und Veranstaltungen mit dem Ziel, auf die Verhältnisse von Jurist*innen mit multikulturellem Hintergrund aufmerksam zu machen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Satzung NMKJ (Stand 13. Juli 2022)

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. In all seinen Tätigkeiten würdigt und beachtet der Verein die Autonomie und Selbstbestimmung seiner Mitglieder.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Beschaffung der finanziellen und organisatorischen Mittel zum Aufbau eines Zusammenschlusses von Jurist*innen mit multikulturellem Hintergrund;
2. die Organisation und Durchführung von Netzwerktreffen, die einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Mitglieder sicherstellen, von Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen;
3. die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer Strategien, gegebenenfalls gemeinsam mit einzelnen Institutionen, sofern es sich um gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, welche die Förderung von Jurist*innen mit multikulturellem Hintergrund im beruflichen Werdegang zum Ziel haben,
4. Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Bildungsangebote mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen rund um den Themenkomplex Migration in Verbindung mit der juristischen Ausbildung und Arbeit; diese können auch mit fachlicher Unterstützung bestehender Organisationen auf diesem Themengebiet durchgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die Rechtswissenschaften studiert hat oder studiert und einen multikulturellen Hintergrund hat. Über begründete Ausnahmen für Angehörige verwandter Fachrichtungen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
2. Daneben kann der Verein Fördermitglieder haben. Als Fördermitglieder können auch Personenvereinigungen und juristische Personen aufgenommen werden. Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

3. Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags von ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern muss er gegenüber der antragstellenden Person/Personenvereinigung nicht begründen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
6. Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Ein Mitglied kann
 - a) aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
 - b) wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge zwei Jahre im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
 - c) aus sonstigem wichtigen Grundaus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kann von den Mitgliedern Jahresbeiträge erheben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Eine Staffelung oder ein Erlass von Beiträgen sind zulässig.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 7 bis § 11 der Satzung) und
2. die Mitgliederversammlung (§ 12 bis § 16 der Satzung).

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) zwei Co-Vorsitzenden,
 - b) dem*der Schatzmeister*in und
 - c) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern sowie
 - d) bis zu 4 Beisitzer*innen. Die Beisitzer*innen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind die Vorstandsmitglieder im Sinne von Abs. 1 lit a - d dieses Paragraphen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
4. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Vorstand kann einstimmig auf diese Nachwahl verzichten, wenn trotz des Ausscheidens noch mindestens drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung wird geleitet von den Co-Vorsitzenden gemeinsam, bei Abwesenheit eines*einer Co-Vorsitzenden von dem*der anwesenden Co-Vorsitzenden, bei Abwesenheit beider Co-Vorsitzenden von dem*der Schatzmeister*in.

3. Im Fall des § 11 Absatz 1 Satz 7 entscheidet bei Stimmenverschiedenheit zwischen den beiden anwesenden Co- Vorsitzenden die Stimme des*der Schatzmeisters*in.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.
5. Ein Tätigwerden des Vorstands in Angelegenheiten, die über die allgemeine Geschäftstätigkeit hinausgehen, erfordert die vorherige Mandatserteilung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Mandatserteilung gegenüber dem Vorstand zur Durchführung bzw. Implementierung von Projekten, Programmlinien etc. des Vereins, die über dessen allgemeine Geschäftstätigkeit hinausgehen.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von den Co-Vorsitzenden gemeinsam, bei Abwesenheit eines*einer Co-Vorsitzenden von dem*der anwesenden Co-Vorsitzenden, bei Abwesenheit beider Co-Vorsitzenden von dem*der Schatzmeister*in oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.
2. Das Protokoll wird von einer zu Beginn der Sitzung bestimmten Person geführt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung versteht sich als gemeinschaftliche Akteurin. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse, welche eine Mandatierung des Vorstandes betreffen, erfordern eine Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Benennung der versammlungsleitenden Person und der protokollführenden Person, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform gemäß § 126b BGB beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die Co-Vorsitzenden und der*die Schatzmeister*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Arbeiterkind.de, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.